



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 23. Dezember 2020

Nr. 52/53

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Offenlage Umweltbericht und Beteiligungsverfahren zum Hochwasserrisikomanagementplan Weser S. 593 – Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall, Allgemeinverfügung zur Zulässigkeit von Sonntagsarbeit in der Logistik und im Großhandel für den Lebensmittel Einzelhandel S. 594 – Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen - Bekanntmachung gemäß § 88 Absatz 1 des Landeswassergesetzes S. 596 – Regionalplan Arnsberg – Öffentliche Bekanntmachung; Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein – Hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) S. 596 – Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei HI. Familie Kamen und Pfarrei St. Marien Kaiserau und Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei HI. Kreuz Kamen S. 599 – Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christkönig Hemer, Pfarrei St. Peter und Paul Hemer, Pfarrei St. Bonifatius Hemer-Sundwig, Pfarrei St. Petrus Canisius Hemer-Westwing und Pfarrvikarie St. Marien Breidenbruch-Ihmert und Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer. S. 599 – Urkunde über die Auflösung der Ge-

meindeverbände der Katholischen Kirchengemeinden Hellweg, Waldeck, Siegerland und Errichtung des Gemeindeverbands Katholischer Kirchengemeinden Mitte im Erzbistum Paderborn S. 599 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Julia Bothur) S. 599 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Michael Wanger) S. 600 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) S. 600 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 600-602

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2019 für den OCity Abfallwirtschaftsverband S. 603 – Absage der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Ennepetal und Breckerfeld als Präsenzveranstaltung am 16. Dezember 2020 - Durchführung der Zweckverbandsversammlung mit einer Beschlussfassung im Rahmen des Umlaufverfahrens S. 605 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 605 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 605 und 606 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 606 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 606

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 606

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANTTMACHUNGEN

#### 835. Offenlage Umweltbericht und Beteiligungsverfahren zum Hochwasserrisikomanagementplan Weser

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16. 12. 2020  
54.80.50-002/2020-02

Für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko müssen bis Ende 2021 die Hochwasserrisikomanagementpläne aktualisiert werden (§ 75 Wasserhaushaltsgesetz). Die Pläne beziehen sich auf die Ebene der Flussgebietseinheit und geben einen zusammenfassenden Überblick über das Hochwasserrisiko und dessen räumliches Ausmaß und die Auswirkung auf die

Schutzgüter, die überregionalen Ziele des Hochwasserrisikomanagements sowie die festgelegten Maßnahmen zur Zielerreichung. Damit werden in den Plänen die Ergebnisse gebündelt, die in den vergangenen Jahren (im 2. Zyklus) auf verschiedenen Ebenen (Flussgebietsgemeinschaft - Länderebene - kommunaler Ebene) erarbeitet worden sind, um abgestimmte Informationen zusammenzustellen und entsprechend der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie aufzubereiten.

Bei der Erstellung eines Hochwasserrisikomanagementplanes besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (§ 35 UVPG) und damit verbunden der Aufstellung eines Umweltberichts nach § 40 UVPG.

Bei der Strategischen Umweltprüfung sind die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Diese können sich zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplanes und zum Umweltbericht äußern.

Die Geschäftsstelle Weser hat den Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Weser und den Entwurf des Umweltberichtes erstellt.

Im Regierungsbezirk Arnsberg befinden sich die Risikogewässer Diemel und Hoppecke sowie die Risikogewässer Eder, Benfe, Kappel, Bortlingbach, Odeborn, Schwarzenau, Wilde Aa, Ölfle und Nuhne im Einzugsgebiet der Flussgebietseinheit Weser.

Die Unterlagen können online in der Zeit

**vom 22. Dezember 2020 bis einschließlich 22. Juni 2021**

eingesehen werden (§ 87 Landeswassergesetz).

Die Unterlagen werden auch bei der Bezirksregierung Detmold sowie in den anderen Bundesländern veröffentlicht, die Anteile an der Flussgebietseinheit Weser haben.

Aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und des ungewissen zukünftigen Verlaufs in den nächsten Monaten wird die öffentliche Auslegung der Unterlagen prioritär durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und gewährleistet. Diese Regelung wird auf Grundlage des § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 getroffen.

Die Unterlagen stehen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link: <https://www.bra.nrw.de/4887024> zur Verfügung.

Darüber hinaus findet zusätzlich eine Auslegung der Entwurfs-Unterlagen bei der Bezirksregierung Arnsberg in der Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, im Dezernat 54 statt.

#### Kontaktdaten:

Frau Hildebrandt, Tel. 02931 / 82-5859

Herr Schrick, Tel. 02931 / 82-5817

Es ist erforderlich sich vor der Einsichtnahme telefonisch anzumelden und mit den o.g. Ansprechpartnern einen Termin zu vereinbaren. Bei einer Einsichtnahme vor Ort ist die Wahrung des erforderlichen Abstandes und das Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske erforderlich. Ferner sind die zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften zu beachten.

Weitere Arten der Zugänglichkeit zu den Unterlagen können in begründeten Fällen mit den o.g. Ansprechpartnern individuell abgestimmt werden.

Unter Beachtung der o.g. Regelungen wird eine persönliche Einsichtnahme für einen Monat bis zum 29.01.2021 ermöglicht. Ferner ist das persönliche Vorbringen von Einwendungen zur Niederschrift bis zum 05.03.2021 möglich.

Darüber hinaus können

**bis einschließlich Dienstag, den 22.06.2021**

Einwendungen von Privatpersonen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

**per Post** bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59817 Arnsberg, oder

**per Email** an die Adresse [hwrn@bra.nrw.de](mailto:hwrn@bra.nrw.de) eingereicht werden.

Stellungnahmen und Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachna-

men sowie die Anschrift des Verfassers (bei juristischen Personen auch Sitz der Handelsgesellschaft) in lesbare Form enthalten und fristgerecht eingehen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

(431)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 593

### **836. Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall, Allgemeinverfügung zur Zulässigkeit von Sonntagsarbeit in der Logistik und im Großhandel für den Lebensmitteleinzelhandel**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17.12.2020  
Do-56.5-8313-Logistik\_Großhandel

**Ausnahmebewilligung** zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) **in der Logistik und im Großhandel für den Lebensmitteleinzelhandel** im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

*Im Zusammenhang* mit der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland werden, um durch **effiziente Lieferketten eine ausreichende Verfügbarkeit der für die Bevölkerung wichtigen Lebensmittel** sicherzustellen, **befristet bis zum 10. Januar 2021**, im Wege einer Allgemeinverfügung folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz für Arbeiten in der Logistik für den Lebensmitteleinzelhandel und im Großhandel, ohne dass hierfür eine gesonderte Bewilligung zu beantragen ist.

**A.** Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonntagen zur Sicherstellung der Grundversorgung des Groß- und Einzelhandels mit Lebensmitteln (z. B. Trockensortiment) und mit Gütern des täglichen Bedarfs, aus den nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-7 der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen privilegierten Sortimenten (Drogerieartikel, Hygieneartikel, Desinfektionsmittel, Babyfachmarktartikel, Tiernahrung etc.) einschließlich Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen (Warenverräumung), nicht aber mit Arbeiten im Zusammenhang mit anderen Nebenprodukten des Sortimentes im Lebensmitteleinzelhandel (Bekleidung, Elektronikartikel, Spielwaren, Bürobedarf, Fahrräder, Farben, Lacke, etc.) beschäftigt werden.

Der Arbeitgeber hat rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit der Bezirksregierung Arnsberg anzuzeigen, dass er von den o. g. Ausnahmeregelungen in der Allgemeinverfügung Gebrauch macht. (Dabei handelt es sich um eine Informationspflicht, kein Genehmigungserfordernis.)

In den o.g. Fällen überwiegt das Interesse an der Ausnahme die schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmer am Sonntagschutz ausnahmsweise dann, wenn

1. über die Sonntagsarbeit eine Vereinbarung zwischen den Sozial- oder Betriebspartnern getroffen wurde sowie die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates gewahrt werden,
2. angemessene Zuschläge für die Sonntagsarbeit gezahlt werden,
3. den Beschäftigten auf Wunsch die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Sonntagvormittag ermöglicht wird und
4. minderjährige Beschäftigte sowie schwangere und stillende Frauen von dieser Ausnahmereglung ausgenommen sind, hier gelten uneingeschränkt die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Ausgleichsregelungen in § 11 ArbZG zu beachten sind,
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

**B.** Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die **sofortige Vollziehung** im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

**C.** Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Zu A: Begründung für die Ausnahmegewilligung**

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor. Das für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben:

Das coronabedingt veränderte Konsumverhalten infolge der Schließungen von Restaurants und Hotels aufgrund der Coronaschutzverordnung führt im Lebensmitteleinzelhandel zu erhöhter Nachfrage mit entsprechenden logistischen Herausforderungen. Erschwert wird diese Situation durch die besondere Konstellation der Feiertage in diesem Jahr. Durch den Lockdown finden die Weihnachts- und Silvesterfeiern dieses Jahr vermehrt im privaten Umfeld statt und nicht auch in Hotels oder Restaurants, die in der Regel im Großhandel einkaufen und bereits seit November geschlossen sind. Daher hat es einen Anstieg des Bestellvolumens des Lebensmitteleinzelhandels um ca. 30 % gegenüber dem Volumen der vergleichbaren Woche im Vorjahr gegeben. Diese Mengen werden auch wegen des Lockdowns in anderen Branchen in den nächsten Tagen weiter zunehmen. Der Transport von Lebensmitteln ist laut Erlass des Verkehrsministeriums vom 28. Oktober 2020 an Sonn- und Feiertagen erlaubt, insbesondere um durch effiziente Lieferketten eine ausreichende Verfügbarkeit der für die Bevölkerung wichtigen Lebensmittel sicherzustellen. Diese generelle Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lastwagen ist bis zum 18. Januar 2021 befristet.

#### **Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Da das Infektionsgeschehen aktuell eine erhebliche Dynamik entwickelt und viele Restaurants und Hotels derzeit keine Kapazitäten für Weihnachts- und Silvesterfeiern haben, muss die coronabedingt angespannte Situation in der Logistikkette des Lebensmitteleinzelhandels insbesondere rund um diese Feiertage und zum Jahreswechsel entspannt werden, auch damit nach Weihnachten und im neuen Jahr die Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sichergestellt werden kann. Aus diesen Gründen duldet die Umsetzung der o. g. Ausnahmeregelung keinen Aufschub.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnsberg) für Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest, für Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnsberg) für Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest, für Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55), Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg) Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-arnsberg.nrw.de) bzw. (poststelle@vg-gelsenkirchen.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

gez. Thorsten Schmitz-Ebert  
Abteilungsleiter

(740) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 594

**837. Öffentlichkeitsbeteiligung  
bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für  
die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser  
im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen  
Bekanntmachung gemäß § 88 Absatz 1 des  
Landeswassergesetzes**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 23.12.2020  
54.70.80-003

Die oberste Wasserbehörde erarbeitet für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten und stellt die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für diese Flussgebietseinheiten auf, soweit sie die nordrhein-westfälischen Anteile betreffen.

Die Pläne und Programme werden aufgestellt in Umsetzung der Richtlinie 000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 014/101/ EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32 ff.) (Wasserrahmenrichtlinie) und gemäß der § 82 und 83 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit § 86 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist.

Die ersten Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne waren bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Sie waren erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

Die Bewirtschaftungspläne enthalten die in Artikel 13 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen.

Auf die Veröffentlichung im Ministerialblatt (MBL. NRW.) Ausgabe 2020 Nr. 34 vom 09.12.2020 weise ich hin.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne werden gemäß § 88 Absatz 1 des Landeswassergesetzes veröffentlicht und liegen ab dem 22. Dezember 2020 zur Einsichtnahme arbeitstäglich während der üblichen Öffnungszeiten bei der

**Bezirksregierung Arnsberg**, Dezernat 54, Dienststelle Lippstadt, Lipperoder Str. 8 in 59555 Lippstadt aus Kontakt: Herr Tripmaker, Tel.: 02931 / 82 5820, email: [frank.tripmaker@bra.nrw.de](mailto:frank.tripmaker@bra.nrw.de)).

Alle Anhörungsdokumente werden im Internet über das Webangebot des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz unter <https://www.flussgebiete.nrw.de/bwp2022-2027-Entwurf> zur Verfügung gestellt und können dort abgerufen werden. Auf Antrag gewährt das Ministerium Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans herangezogen worden sind, nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>

eingesehen werden.

Ihre Stellungnahme zu den Anhörungsdokumenten richten Sie bitte innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung (bis spätestens 22. Juni 2021) an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz oder an die Bezirksregierung.

Für die Abgabe Ihrer Stellungnahme steht Ihnen das Internetportal Beteiligung online zur Verfügung. Sie erreichen es unter:

[https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo\\_wrrl\\_2021/start.php](https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_wrrl_2021/start.php)

Ergänzend dazu bestehen folgende Möglichkeiten der Stellungnahme:

- per E-Mail,
- Fax,
- auf dem Postweg oder
- mündlich zur Niederschrift.

Wegen der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist es erforderlich, den Zutritt zum Auslegungsraum, in dem die Auslegung stattfindet, bestimmten Regeln zu unterwerfen. Daher muss der Zeitpunkt der Akteneinsicht angemeldet und mit dem o.g. Ansprechpartner oder seinem/r Vertreter/In abgestimmt werden. Die Einsichtnahme muss einzeln und unter Wahrung des erforderlichen Abstandes und nur mit dem Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske sowie der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften erfolgen. Es kann zu Wartezeiten kommen.

Im Auftrag:

gez. Drüke

(393) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 596

**838. Regionalplan Arnsberg –  
Öffentliche Bekanntmachung;  
Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg –  
Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe,  
Kreis Siegen-Wittgenstein  
Hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2  
Raumordnungsgesetz (ROG) und  
§ 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16.12.2020  
32.01.01.02 – MK-OE-SI

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 beschlossen, das Erarbeitungsverfahren für die Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein einzuleiten. Sich verändernde Rahmenbedingungen, wachsende Anforderungen

an die räumliche Planung und neue rechtliche Vorgaben machen die Neuaufstellung erforderlich.

Die Planung umfasst die Städte und Gemeinden im Märkischen Kreis, im Kreis Olpe und im Kreis Siegen-Wittgenstein.



Gegenstand des Regionalplanneuaufstellungsverfahrens sind textliche und zeichnerische Festlegungen, ergänzt durch Erläuterungen und Begründungen zu den Festlegungen. Dabei beinhaltet der Regionalplangentwurf als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Plan unter anderem die Themen Klima und Klimawandel, Kulturlandschaftsentwicklung, Freizeit, Erholung, Tourismus, Siedlungsraum, Freiraum, Verkehr und Infrastruktur, Rohstoffsicherung und Energieversorgung. Dem Regionalplangentwurf liegt gem. § 13 LPiG i. V. m. § 8 ROG ein Umweltbericht bei.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) wird

gemäß § 9 Abs. 2 ROG und § 13 Abs. 1 LPiG die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanneuaufstellung zu informieren und während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abzugeben.

Die Planunterlagen (textliche und zeichnerische Festlegungen und Erläuterungen, Begründung, Umweltbericht) liegen im Zeitraum

**vom 29.01.2021 bis einschließlich 30.06.2021**

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich aus:

**a) Bezirksregierung Arnsberg**

Dezernat 32 – Regionalentwicklung –  
Seibertzstraße 2, 1. Zwischengeschoss  
59821 Arnsberg

Behördliche Dienststunden:

Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

Freitag: 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr  
Ebenso sind Einsichtnahmen außerhalb der genannten Dienststunden nach Vereinbarung möglich.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Infektionsschutzmaßnahmen wird grundsätzlich eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen. Ein Termin kann telefonisch oder schriftlich bspw. per E-Mail unter folgenden Kontaktdaten abgestimmt werden:

Frau Grümme 02931 / 82-2300;

[alexandra.gruemme@bra.nrw.de](mailto:alexandra.gruemme@bra.nrw.de)

Frau Kale 02931 / 82-2301;

[anja.kale@bra.nrw.de](mailto:anja.kale@bra.nrw.de)

**b) Landrat des Märkischen Kreises**

FD 44 Natur- und Umweltschutz

Raum 311

Kreishaus Lüdenscheid

Heedfelder Str. 45

58509 Lüdenscheid

Behördliche Dienststunden:

Montag bis Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

Montag bis Donnerstag: 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Ebenso sind Einsichtnahmen außerhalb der genannten Dienststunden nach Vereinbarung möglich.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Infektionsschutzmaßnahmen ist die Einsichtnahme derzeit nur mit Terminvereinbarung möglich. Ein Termin kann telefonisch oder schriftlich bspw. per E-Mail unter folgenden Kontaktdaten abgestimmt werden:

Herr Hesse 02351 / 966-6394;

[b.hesse@maerkischer-kreis.de](mailto:b.hesse@maerkischer-kreis.de)

**c) Landrat des Kreises Olpe**

Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde

Raum 3.076

Westfälische Straße 75

57462 Olpe

Behördliche Dienststunden:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr,

Montag bis Donnerstag: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Ebenso sind Einsichtnahmen außerhalb der genannten Dienststunden nach Vereinbarung möglich.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Infektionsschutzmaßnahmen wird grundsätzlich eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen. Ein Termin kann telefonisch oder schriftlich bspw. per E-Mail unter folgenden Kontaktdaten abgestimmt werden:

Herr Klein 02761 / 81305;

[an.klein@kreis-olpe.de](mailto:an.klein@kreis-olpe.de)

Frau Overröder 02761 / 81263;

[v.overroedder@kreis-olpe.de](mailto:v.overroedder@kreis-olpe.de)

Frau Rabe 02761 / 81579;

[f.rabe@kreis-olpe.de](mailto:f.rabe@kreis-olpe.de)

**d) Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein**

Bauamt

Raum 823 (8.Etage)

Kreishaus

Koblenzer Straße 73

57072 Siegen

Behördliche Dienststunden:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

Montag bis Donnerstag: 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Ebenso sind Einsichtnahmen außerhalb der genannten Dienststunden nach Vereinbarung möglich.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Infektionsschutzmaßnahmen ist die Einsichtnahme derzeit nur mit Terminvereinbarung möglich. Ein Termin kann telefonisch oder schriftlich bspw. per E-Mail unter folgenden Kontaktdaten abgestimmt werden:

Herr Niwar 0271 / 333-1840;

[d.niwar@siegen-wittgenstein.de](mailto:d.niwar@siegen-wittgenstein.de)

Hinweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (COVID-19 / Sars-CoV-2):

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch die Corona-Pandemie (COVID-19 / Sars-CoV-2) nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht zu nehmen, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Arnsberg:

Frau Grümme 02931 / 82-2300;

[alexandra.gruemme@bra.nrw.de](mailto:alexandra.gruemme@bra.nrw.de)

Frau Kale 02931 / 82-2301;

[anja.kale@bra.nrw.de](mailto:anja.kale@bra.nrw.de)

Die ausgelegten Unterlagen können zudem elektronisch über das Internet unter der Adresse

[www.bra.nrw.de/3830311](http://www.bra.nrw.de/3830311)

eingesehen und heruntergeladen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail auf folgenden Wegen vorgebracht werden:

- auf dem Postweg an Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg
- per Fax an 02931/82-2520
- per E-Mail an [beteiligung-mk-oe-si@bra.nrw.de](mailto:beteiligung-mk-oe-si@bra.nrw.de)
- durch Einreichen bei oben genannten Auslegungsstellen
- mündlich zur Niederschrift bei oben genannten Auslegungsstellen. Hierfür wird ebenfalls um eine Terminvereinbarung unter den oben angegebenen Kontaktdaten bei der Bezirksregierung Arnsberg, dem Märkischen Kreis, dem Kreis Olpe oder dem Kreis Siegen-Wittgenstein gebeten.

Stellungnahmen, die auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail erfolgen oder eingereicht werden, sollten den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift der Verfasser\*innen in lesbarer Form enthalten. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der oben genannten Frist am 30.06.2021 um 24 Uhr alle Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans ausge-

geschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in diesem Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über einen Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und der Aufstellung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein zu berücksichtigen. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die vom Regionalrat beschlossene Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen Wittgenstein wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen durch die Landesplanungsbehörde wird der Regionalplan wirksam.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem folgenden Link:

[www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/)

Im Auftrag:

gez. Kale

(1.193)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 596

**839. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei HI. Familie Kamen und Pfarrei St. Marien Kaiserau und Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei HI. Kreuz Kamen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 3. 12. 2020  
48.03

U r k u n d e

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 20.11.2020 verfügte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei HI. Familie Kamen und Pfarrei St. Marien Kaiserau und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei HI. Kreuz Kamen werden hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Im Auftrag:

Purath

(73)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 599

**840. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christkönig Hemer, Pfarrei St. Peter und Paul Hemer, Pfarrei St. Bonifatius Hemer-Sundwig, Pfarrei St. Petrus Canisius Hemer-Westing und Pfarrvikarie St. Marien Bredenbruch-Ihmert und Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer.**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 3. 12. 2020  
48.03

U r k u n d e

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 20.11.2020 verfügte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christkönig Hemer, Pfarrei St. Peter und Paul Hemer, Pfarrei St. Bonifatius Hemer-Sundwig, Pfarrei St. Petrus Canisius Hemer-Westing und Pfarrvikarie St. Marien Bredenbruch-Ihmert und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer werden hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Im Auftrag:

Purath

(95)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 599

**841. Urkunde über die Auflösung der Gemeindeverbände der Katholischen Kirchengemeinden Hellweg, Waldeck, Siegerland und Errichtung des Gemeindeverbands Katholischer Kirchengemeinden Mitte im Erzbistum Paderborn**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, den 03.12.2020  
48.03

U r k u n d e

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 26.11.2020 verfügte Auflösung der Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden Hellweg, Hochsauerland-Waldeck und Siegerland-Südsauerland und die Errichtung des Gemeindeverbands Katholischer Kirchengemeinden Mitte im Erzbistum Paderborn werden hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Im Auftrag:

Purath

(80)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 599

**842. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Julia Bothur)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17. 12. 2020  
64.26.57-08.259-2020-4

Mit Wirkung zum 01.02.2021 wird Frau Schornsteinfegermeisterin Julia Bothur für die Dauer von sieben Jahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Herne 01 bestellt. Der Kehrbezirk Herne 01 umfasst jeweils Teile von Herne-Börnig und Herne-Holthausen.

Im Auftrag:

gez. Gabi Hegener

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 599

**843. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (Michael Wanger)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17. 12. 2020  
64.26.57-08.257-2020-3

Mit Wirkung zum 01.01.2021 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Michael Wanger für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Bochum 11 bestellt. Der Kehrbezirk Bochum 11 umfasst die Bochumer Stadtteile Dahlhausen, Linden und Höntrop.

Im Auftrag:

gez. Gabi Hegener

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 600

**844. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17  
Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16. 12. 2020  
25.16.30-053

Dem Unternehmen DEJAVU REISEN Serkan Delibas, Othlinghauser Straße 4, 58509 Lüdenscheid, wurde am 29.05.2019 von mir die Genehmigung zur Ausführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG erteilt.

Die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz mit der Nr. D-05-001-P-0619-0002 vom 23. 08. 2019 ist verloren gegangen.

Diese wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte diese aufgefunden werden, bitte ich mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Mette

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 600

**845. Kennzeichnung von Wanderwegen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 12. 2020  
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 14. Dezember 2020 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Harkort-Weges“ bei Wetter (Ruhr) zu:



Das Markierungszeichen zeigt auf schwarzem Untergrund einen weiß umrandeten Kreis, in dem in der oberen Hälfte die Stadtsilhouette von Wetter (Ruhr) und in der unteren Hälfte der Schriftzug „HW“ zu sehen ist. Unterhalb des Kreises befindet sich der Schriftzug „Harkort-Weg“.

(125) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 600

**846. Kennzeichnung von Wanderwegen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 12. 2020  
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 14. Dezember 2020 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Davidis-Rundweges“ bei Wetter (Ruhr) zu:



Das Markierungszeichen zeigt auf Bordeaux-rottem Untergrund einen weiß umrandeten Kreis, in dem in der oberen Hälfte die Stadtsilhouette von Wetter (Ruhr) und in der unteren Hälfte der Schriftzug „DW“ zu sehen ist. Unterhalb des Kreises befindet sich der Schriftzug „Davidis-Rundweg“.

(125) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 600

#### 847. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 12. 2020  
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 14. Dezember 2020 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Von-Der-Recke-Weges“ bei Wetter (Ruhr) zu:



Das Markierungszeichen zeigt auf blauem Untergrund einen weiß umrandeten Kreis, in dem in der oberen Hälfte die Stadtsilhouette von Wetter (Ruhr) und in der unteren Hälfte der Schriftzug „RW“ zu sehen ist. Unterhalb des Kreises befindet sich der Schriftzug „Von-Der-Recke-Weg“.

(125) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 601

#### 848. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 12. 2020  
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 14. Dezember 2020 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „3-Dörfer-Weges - Route Albringhausen“ bei Wetter (Ruhr) zu:



Das Markierungszeichen zeigt auf rotem Untergrund einen weiß umrandeten Kreis, in dem in der oberen Hälfte die Stadt-Silhouette von Wetter (Ruhr) und in der unteren Hälfte der Schriftzug „3-DW“ zu sehen ist. Unterhalb des Kreises befindet sich der Schriftzug „3-Dörfer-Weg“.

(125) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 601

#### 849. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 12. 2020  
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 14. Dezember 2020 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „3-Dörfer-Weges - Route Esborn“ bei Wetter (Ruhr) zu:



Das Markierungszeichen zeigt auf grünem Untergrund einen weiß umrandeten Kreis, in dem in der oberen Hälfte die Stadt-Silhouette von Wetter (Ruhr) und in der unteren Hälfte der Schriftzug „3-DW“ zu sehen ist. Unterhalb des Kreises befindet sich der Schriftzug „3-Dörfer-Weg“.

(125) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 601

#### 850. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 12. 2020  
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 14. Dezember 2020 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „3-Dörfer-Weges - Route Voßhöfen“ bei Wetter (Ruhr) zu:



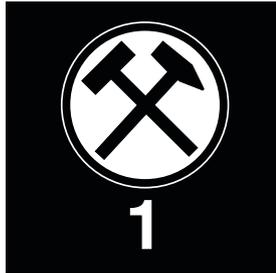
Das Markierungszeichen zeigt auf blauem Untergrund einen weiß umrandeten Kreis, in dem in der oberen Hälfte die Stadt-Silhouette von Wetter (Ruhr) und in der unteren Hälfte der Schriftzug „3-DW“ zu sehen ist. Unterhalb des Kreises befindet sich der Schriftzug „3-Dörfer-Weg“.

(125) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 601

### 851. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 12. 2020  
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 14. Dezember 2020 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Bergbauweges 1“ bei Wetter (Ruhr) zu:



Das Markierungszeichen zeigt auf schwarzem Untergrund einen schwarz umrandeten Kreis mit weißer Innenfläche, in dem in schwarzer Farbe das Bergbau-Symbol Schlägel und Eisen zu sehen ist. Unterhalb des Kreises befindet sich die Ziffer 1.

(125) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 602

### 852. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 12. 2020  
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 14. Dezember 2020 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Bergbauweges 2“ bei Wetter (Ruhr) zu:



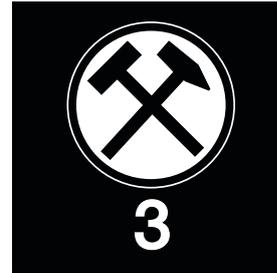
Das Markierungszeichen zeigt auf schwarzem Untergrund einen schwarz umrandeten Kreis mit weißer Innenfläche, in dem in schwarzer Farbe das Bergbau-Symbol Schlägel und Eisen zu sehen ist. Unterhalb des Kreises befindet sich die Ziffer 2.

(125) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 602

### 853. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 12. 2020  
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 14. Dezember 2020 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Bergbauweges 3“ bei Wetter (Ruhr) zu:



Das Markierungszeichen zeigt auf schwarzem Untergrund einen schwarz umrandeten Kreis mit weißer Innenfläche, in dem in schwarzer Farbe das Bergbau-Symbol Schlägel und Eisen zu sehen ist. Unterhalb des Kreises befindet sich die Ziffer 3.

(125) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 602

### 854. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 12. 2020  
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 14. Dezember 2020 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Bergbauweges 4“ bei Wetter (Ruhr) zu:



Das Markierungszeichen zeigt auf schwarzem Untergrund einen schwarz umrandeten Kreis mit weißer Innenfläche, in dem in schwarzer Farbe das Bergbau-Symbol Schlägel und Eisen zu sehen ist. Unterhalb des Kreises befindet sich die Ziffer 4.

(125) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 602



**855. Veröffentlichung  
des Jahresabschlusses 2019 für den  
OCity Abfallwirtschaftsverband**

EKOCity Herne, im Dezember 2020  
Abfallwirtschaftsverband

**Bekanntmachung**

1. Die Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes hat den Jahresabschluss des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Südstraße 10 in 44625 Herne für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in ihrer Sitzung am 30. Oktober 2020 festgestellt und dem Vorstandsvorsteher Entlastung erteilt.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Südstraße 10 in 44625 Herne, liegen im Verwaltungsgebäude der Entsorgung Herne AöR, Südstraße 10 in 44625 Herne, während der Geschäftszeiten bis zur Veröffentlichung des nächstfolgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus.
3. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Rufnummer 02323/16-4322 möglich. Der EKOCity Abfallwirtschaftsverband bittet um Verständnis.
4. Mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wurde die PKF Fasselt Schlage Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte, Niederlassung Duisburg, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 beauftragt.
5. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) hat am 24. Juni 2020 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der PKF vom 8. April 2020 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes übernommen.

**„Abschließender Vermerk der gpaNRW**

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes EKOCity Abfallwirtschaftsverband. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 1. April 2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN  
ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den EKOCity Abfallwirtschaftsverband

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, ein-

schließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

*Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verbandsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verbandsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i.V.m. §102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom In-

stitut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.“

gez. Dr. Johannes Slawig  
Verbandsvorsteher

(1.176) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 603

**856. Absage der Sitzung  
der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Ennepetal und Breckerfeld als Präsenzveranstaltung am 16. Dezember 2020  
Durchführung der Zweckverbandsversammlung mit einer Beschlussfassung im Rahmen des Umlaufverfahrens**

Sparkasse Ennepetal, 14. 12. 2020  
Ennepetal-Breckerfeld

Aufgrund der aktuellen Lage im Rahmen der Covid-19-Pandemie wird die für den 16. 12 2020 um 17.00 Uhr vorgesehene Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Ennepetal und Breckerfeld als Präsenzveranstaltung abgesagt. Mit dem Einverständnis der Mitglieder der Verbands-

versammlung zur Durchführung der Beschlussfassung in einem Umlaufverfahren sind folgende Beschlüsse vorgesehen:

1. Wahl der Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Wahl des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers
3. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates
4. Wahl des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrates
5. Wahl des ersten Stellvertreters sowie des zweiten Stellvertreters des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrates.
6. Wahl des im Verhinderungsfall des vorsitzenden Mitglieds an den Sitzungen des Verwaltungsrates gem. § 11 Abs. 3 SpkG NW und § 17 SpkG NW teilnehmenden Hauptverwaltungsbeamten (Beanstandungsbeamter)
7. Wahl der Mitglieder und der Vertreter zur Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westfalen-Lippe

Die Beschlussvorlagen mit den Beschlussvorschlägen können in der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld eingesehen werden.

gez. die Vorsitzende der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Ennepetal und Breckerfeld,

Frau Bürgermeisterin Imke Heymann.

gez. der Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes, Herr Bürgermeister André Dahlhaus.

(197) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 605

**857. Öffentliche Bekanntmachung  
der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 10. 9. 2020 aufgebote- ne Sparkassenzertifikat Nr. 32 422 941 ist bis zum Ablauf der Auktionsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt worden.

Ennepetal, 10. 12. 2020

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 605

**858. Auktion der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 098 724 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 14. 12. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 605

### **859. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 309 206 886 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 14. 12. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 606

### **860. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 737 657, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 9. 12. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 606

### **861. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 119 736, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 11. 12. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 606

### **862. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel**

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31 339 849 ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 11. 12. 2020

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 606

## **E**

### **Sonstige Mitteilungen**

---

#### **Auflösung eines Vereins**

Der „Verein zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen in Westfalen Münsterland e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund VR 1550, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator bis zum 15. Dezember 2021 anzumelden.

Liquidator: Herr Thomas Schäfer, Grothusweg 2, 44359 Dortmund. (42)

#### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „DJK Heessen Tennis e. V.“, Hamm, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 1612, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Paul Heinz Bönkhoff, Münsterstr. 107, 59065 Hamm, Jochen Schmidt, Lönsring 7, 59073 Hamm, Helmut Wiesrecker, Langenhövel 20, 59073 Hamm.

(42)



# Lernen im Kongo

**Unsere Partner** unterhalten allein in der Provinz Nord-Kivu im Kongo 500 Schulen für 160.000 Schülerinnen und Schüler. Sie sorgen dafür, dass junge Menschen lernen können – eine Aufgabe, die der Staat nicht ausreichend erbringen kann.

**Spendenkonto Brot für die Welt:**  
Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**



**Brot  
für die Welt**

---

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

---

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 5 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 5 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING